

und ist zugleich eine bedeutsame Weiterentwicklung des demokratischen Völkerrechts.

Die Vereinbarungen der Anti-Hitler-Koalition über das Recht des deutschen Volkes auf einen demokratischen Friedensvertrag

Das Recht des deutschen Volkes auf einen demokratischen Friedensvertrag ergibt sich nicht nur aus den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts. Darüber hinaus haben die Großmächte bereits während des Krieges und kurz danach dieses Recht in den Vereinbarungen der Anti-Hitler-Koalition bestätigt und die Grundsätze eines Friedens mit Deutschland völkerrechtlich verbindlich formuliert.

In allen grundlegenden Dokumenten der Anti-Hitler-Koalition wird das allgemeine Ziel der Mächte dieser Koalition bestimmt, nicht nur den Krieg siegreich zu beenden, sondern darüber hinaus einen dauerhaften Frieden herzustellen. Gerade um dieses Ziel willen verpflichteten sich die Großmächte, ihre Zusammenarbeit auch nach dem Kriege fortzusetzen. Sie betrachteten diese Zusammenarbeit sogar als die wichtigste Garantie für die Dauerhaftigkeit des Friedens.

In der Drei-Mächte-Erklärung von Teheran vom 1. Dezember 1943 heißt es dazu:

„Und was den Frieden anbelangt, so sind wir sicher, daß unsere Eintracht ihn zu einem dauerhaften Frieden machen wird. Wir sind uns der hohen Verantwortung voll bewußt, die auf uns und allen Vereinten Nationen ruht, einen Frieden zu schließen, der den überwiegenden Massen der Völker der Welt Bereitwilligkeit abnötigen und die Geißel und den Schrecken des Krieges für viele Generationen bannen wird.“²⁵

Auch die Erklärung von Jalta vom 11. Februar 1945 ist von diesen hohen Zielen durchdrungen. Die Großmächte bestätigen in dieser Erklärung ihren Entschluß, ihre Zusammenarbeit „im kommenden Frieden aufrechtzuerhalten und zu stärken“. Sie drücken ihren Glauben aus, „daß dies eine heilige Pflicht ist, deren Erfüllung unsere Regierungen ihren eigenen Völkern sowie den Völkern der Welt schulden“, und daß nur hierdurch „die höchsten Bestrebungen der Menschheit verwirklicht werden können, nämlich ein sicherer und dauerhafter Frieden...“²⁶

Bereits diese allgemeine Zielsetzung der Anti-Hitler-Koalition impliziert das Recht des deutschen Volkes auf einen demokratischen Friedensvertrag. Der Frieden kann niemals dauerhaft sein, wenn nicht durch den Abschluß eines Friedensvertrages der deutsche Militarismus gebändigt und Deutschland wieder in die Gemeinschaft der friedliebenden Völker aufgenommen wird.

Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 anerkennt die Verpflichtung der Großmächte zur Vorbereitung und zum Abschluß eines Friedensvertrages und das Recht Deutschlands auf einen solchen Vertrag sogar ausdrücklich, indem es über die Aufgaben des Rates der Außenminister festlegt:

„Der Rat wird zur Vorbereitung einer friedlichen Regelung für Deutschland benutzt werden, damit das entsprechende Dokument durch die für diesen Zweck geeignete Regierung Deutschlands angenommen werden kann, nachdem eine solche Regierung gebildet sein wird.“²⁷

Die Alliierten Mächte beschränkten sich jedoch nicht auf die Festlegung des allgemeinen Ziels ihrer Politik nach dem Kriege. Sie formulierten auch konkret und detailliert die Prinzipien, die bezüglich Deutschlands verwirklicht werden müssen, um den Frieden zu einem dauerhaften Zustand zu machen. Diese Prinzipien sind eine Konkretisierung der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts für die besondere Situation in Deutschland.

Das erste grundlegende Prinzip für einen Frieden mit Deutschland besteht darin, den deutschen Nazismus und Militarismus für alle Zeiten auszurotten, so daß er niemals mehr imstande ist, andere Völker mit Aggression zu bedrohen. Dieses Prinzip steht in völliger Übereinstimmung mit dem allgemein-verbindlichen Grundsatz für die Erhaltung des Weltfriedens und der internatio-

nen Sicherheit, des Verbots der Drohung mit und Anwendung von Gewalt.

„Es ist unser unumstößliches Ziel“, so heißt es in der Krim - Deklaration, „den deutschen Militarismus und Nazismus zu vernichten und dafür Sorge zu tragen, daß Deutschland nie wieder imstande ist, den Weltfrieden zu stören.“²⁸ * Das Potsdamer Abkommen führt diesen Gedanken fort:

„Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens der ganzen Welt bedrohen kann.“²⁹

Die dazu notwendigen Maßnahmen sind im Potsdamer Abkommen genau spezifiziert.

Das zweite grundlegende Prinzip für einen Frieden mit Deutschland, das die Alliierten in den Dokumenten der Anti-Hitler-Koalition vereinbarten, besteht darin, daß Deutschland in dem Maße wieder in die Gemeinschaft der freien Völker als gleichberechtigtes Mitglied aufgenommen werden soll, in dem das deutsche Volk durch eigene Anstrengungen beweist, daß es ein friedliebendes und demokratisches Deutschland aufzubauen gewillt ist. Auch dieses Prinzip ist eine Anwendung allgemein-verbindlicher Völkerrechtsgrundsätze auf Deutschland, nämlich des Selbstbestimmungsrechts der Nationen und des Grundsatzes der Souveränität.

Angesichts der klaren Festlegung in den Dokumenten der Anti-Hitler-Koalition, daß es um die endgültige Vernichtung des deutschen Militarismus und Faschismus, um die dauernde Sicherung des Friedens gegen eine neue deutsche Aggression geht, ist es ein schändliches Spiel mit dem Tod von Millionen Menschen, deren Blut für diese Ziele geflossen ist, wenn behauptet wird, die Grundsätze des Potsdamer Abkommens seien nur für die Anfangsperiode der Besetzung Deutschlands berechnet gewesen. Die Potsdamer Grundsätze sind auch heute noch verbindliche Völkerrechtsnormen.³⁰ Sie spielen gewissermaßen die Rolle eines Präliminarfriedens. Genau wie den Friedensverträgen von 1947 mit den ehemaligen Verbündeten Hitlerdeutschlands die entsprechenden Waffenstillstandsverträge zugrunde gelegt wurden,³¹ muß der Friedensvertrag mit Deutschland auf den Grundsätzen der Abkommen der Anti-Hitler-Koalition, insbesondere des Potsdamer Abkommens, beruhen.

Die Sowjetregierung ist — getreu ihren in der Anti-Hitler-Koalition eingegangenen Verpflichtungen — stets davon ausgegangen, daß sich die Großmächte bei der Ausarbeitung des Friedensvertrages mit Deutschland von diesen Grundsätzen leiten lassen müssen.³² * Ihr jetzt vorgelegter Entwurf ist unter Berücksichtigung der seit 1945 eingetretenen Veränderungen auf diesen Grundsätzen aufgebaut. In der Präambel des Entwurfs heißt es ausdrücklich, daß die Vertragsparteien „von dem Bestreben geleitet (sind), unter den bestehenden Bedingungen die grundlegenden Bestimmungen, die in den Dokumenten der Anti-Hitler-Koalition und besonders im Potsdamer Abkommen enthalten sind, zu verwirklichen.“

Zusammenfassend kann man feststellen, daß für einen Friedensvertrag mit Deutschland fest verankerte völkerrechtliche Grundlagen existieren. Diese Grundlagen sind die allgemein anerkannten Prinzipien des demokratischen Völkerrechts und die Prinzipien der Anti-Hitler-Koalition. Aus diesen Grundlagen ergibt sich das

²⁵ a. a. O., S. 11.

²⁶ a. a. O., S. 21.

³⁰ Die Begründung hierfür ist bereits ausführlich von Kröger gegeben worden, vgl. Staat und Recht 1955, S. 5 ff.; Festschrift für Erwin Jacobi, Berlin 1957, S. 228 ff.

³¹ vgl. Molotow, Fragen der Außenpolitik, Moskau 1949, S. 130.

³² vgl. z. B. den Vertrag der sowjetischen Delegation auf der Außenministerkonferenz in London vom 27. November 1947; „Dem Friedensvertrag mit Deutschland sind die Beschlüsse von Jalta und Potsdam zugrunde zu legen.“ Dokumente zur Deutschlandpolitik der Sowjetunion, Berlin 1957, Bd. 1, S. 130; ferner: Wjatschinski auf der Pariser Außenministerkonferenz am 10. Juni 1949, a. a. O., S. 225, Note der Sowjetregierung an die Westmächte vom 24. Mai 1952, a. a. O., S. 303.

²⁵ Das Potsdamer Abkommen und andere Dokumente, Berlin 1954, S. 8.

²⁶ a. a. O., S. 17.

²⁷ a. a. O., S. 19 f.